Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 45.

(Nr. 5969.) Allerhöchster Erlaß vom 24. Oktober 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg von Aken bis zur Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze gegen Köthen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Calbe des Regierungsbezirks Magdeburg von Aken bis zur Herzoglich Anhaltischen Landesgrenze gegen Köthen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Calbe das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich, unter Aufhebung des Erlasses vom 11. Mai 1831. wegen Verleihung des Rechts zur Erhebung eines halbmeiligen Chausseegeldes auf der in Rede stehenden Straße an die Stadt Aken, dem Kreise Calbe gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 24. Oktober 1864.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 12. Dezember 1864.

(Nr. 5970.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Lötzen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, im Betrage von 40,000 Thalern. Vom 24. Oktober 1864.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc.

Nachdem von den Ständen des Kreises Lötzen, im Regierungsbezirk Gumbinnen, auf dem Kreistage am 25. April 1864. beschlossen worden, die Geldmittel zu der vom Kreise übernommenen Beschaffung des zum Bau der Eisenbahn von Pillau nach Königsberg und Lyck erforderlichen Grund und Bodens im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zum Betrage von 40,000 Thalern ausstellen zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 40,000 Thalern, in Worten: vierzigtausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

5,000	Thaler	à	1000	Thaler,
10,000	=	à	500	=
15,000	=	à	100	=
7,500	=	à	50	=
2,500	=	à	25	=

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung mit wenigstens Eintausend Thalern jährlich zu tilgen sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 24. Oktober 1864.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

Pro=

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Obligation
des Lötzener Kreises

Littr. ..... № .....

über .... Thaler Preußisch Kurant.

Auf Grund des unterm .... bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 25. April 1864. wegen Aufnahme einer Schuld von 40,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Königsberg-Lycker Eisenbahnbau Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche für den Kreis kontrahirt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 40,000 Thalern geschieht vom Jahre 1865. ab allmälig innerhalb eines Zeitraums von vierzig Jahren aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens Eintausend Thalern jährlich.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1865. ab in dem Monate .... jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt vier, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, sowie in der Königsberger Hartungschen Zeitung. Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 2. Juli, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Lötzen, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zu-

zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Th. I. Tit. 51. §. 120. seq. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lötzen.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 18.. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lötzen gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lötzen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kommission für den Königsberg-Lycker Eisenbahnbau.

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Zins=Kupon

zu der

Kreis=Obligation des Lötzener Kreises

Littr. ..... № .....

über ... Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ..... Thaler ..... Silbergroschen ..... Pfennige.

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe am ..ten .... 18.. und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom .... bis .... mit ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Lötzen.

Lötzen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreis=Kommission für den Bau der Königsberg=Lycker Eisenbahn.

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Halbjahres an gerechnet, erhoben wird.

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

Talon

zur

Kreis=Obligation des Lötzener Kreises.

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lötzener Kreises Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis=Kommunalkasse zu Lötzen.

Lötzen, den ..ten .... 18..

Die ständische Kreiskommission für den Königsberg=Lycker Eisenbahnbau.

(Nr. 5971.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 31. Oktober 1864., betreffend die Verleihung des Expropriationsrechts und des Rechts zur Erhebung eines Schleusengeldes in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung einer öffentlichen Schiffahrtsstraße im Rhinluch vom Ruppiner Kanal resp. dem Linumer Rhin abwärts bis Fehrbellin.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage die Herstellung einer öffentlichen Schiffahrtsstraße im Rhinluche vom Ruppiner Kanal resp. dem Linumer Rhin abwärts bis Fehrbellin genehmigt habe, will ich dem Unternehmer, Kaufmann und Torfgräberei-Besitzer Alexander Gentz zu Neu-Ruppin, hierdurch das Expropriationsrecht in Bezug auf die zu dieser Anlage nebst allem Zubehör erforderlichen, noch im Privatbesitz befindlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Erhebung eines Schleusengeldes an der Hackenberger Schiffsschleuse verleihen. Den vorgelegten Schleusengeld-Tarif habe Ich, vorbehaltlich einer von fünf zu fünf Jahren vorzunehmenden Revision, bestätigt und sende Ihnen denselben anbei von Mir vollzogen zurück.

Dieser Erlaß ist nebst dem Tarife durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif,

nach welchem das Schleusengeld für die Benutzung der Schiffsschleuse bei Hackenberg in der öffentlichen Schiffahrtsstraße vom Ruppiner Kanal nach Fehrbellin zu erheben ist.

Vom 31. Oktober 1864.

Es wird entrichtet:

1) von jedem leeren Fahrzeuge .... 10 Sgr. — Pf.

2) von

2) von beladenen Fahrzeugen:

a) wenn die Ladung in Torf besteht, von jedem Fahrzeuge .... 22 Sgr. 6 Pf.

b) bei anderen Ladungsgegenständen .... 15 = — =

3) von Floßholz für jede Schleusung .... 15 = — =

Befreiungen.

Schleusengeld wird nicht erhoben:

1) von Schiffsgefäßen und Flößen, welche Staatseigenthum sind, oder für Rechnung des Staats Gegenstände befördern, auf Vorzeigung von Freipässen;

2) von Fischerkähnen, Fischdröbeln, Gondeln, Anhängen, Handkähnen und ähnlichen kleinen Fahrzeugen, welche ihrer Bauart nach zur Frachtbeförderung nicht bestimmt sind, sofern sie keinen besonderen Schleusenaufzug erfordern.

Gegeben Berlin, den 31. Oktober 1864.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 5972.) Allerhöchster Erlaß vom 31. Oktober 1864., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von Schulzendorf an der Berlin-Wriezener Staatsstraße über Haselberg, Steinbeck, Brunow, Heckelberg, Gratze, Grünthal und Sydow bis zum Bahnhofe Biesenthal.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Ober-Barnim des Regierungsbezirks Potsdam von Schulzendorf an der Berlin-Wriezener Staatsstraße über Haselberg, Steinbeck, Brunow, Heckelberg, Gratze, Grünthal und Sydow bis zum Bahnhofe Biesenthal genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Ober-Barnim das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Be-

Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. Oktober 1864.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5973.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des „Revidirten Statuts" der Aktiengesellschaft „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein." Vom 7. November 1864.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 31. Oktober 1864. das von der Generalversammlung der Aktiengesellschaft „Neu-Schottland Berg- und Hütten-Aktienverein" an Stelle des am 29. Dezember 1856. bestätigten Gesellschaftsstatuts beschlossene, in dem notariellen Akte vom 13. Mai d. J. verlautbarte „Revidirte Statut" mit den in dem Allerhöchsten Erlasse erwähnten Maaßgaben zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Revidirten Statute wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Arnsberg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 7. November 1864.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).